



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Gleichstellung
Az.: 050-85/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

6. Juli 2020

Rundschreiben Nr. 453/2020

Geschlechtergerechte Sprache in Formularen; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 2020

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen, mit der die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Sparkassenvordrucken und -formularen durchgesetzt werden sollte. Das Urteil des Bundesgerichtshofs, der einen entsprechenden Anspruch abgelehnt hatte, hat damit Bestand.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit dem am 1. Juli 2020 veröffentlichten Beschluss vom 26. Mai 2020 (Az. 1 BvR 1074/18, **Anlage 1**) eine Verfassungsbeschwerde bezogen auf die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Sparkassenvordrucken und -formularen zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin ist Kundin einer Sparkasse, die im Geschäftsverkehr Formulare und Vordrucke verwendet, die nur grammatisch männliche, nicht aber auch grammatisch weibliche oder geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen enthalten. Die Klage der Beschwerdeführerin, die Sparkasse zu verpflichten, ihr gegenüber Formulare und Vordrucke zu verwenden, die eine grammatisch weibliche oder neutrale Form vorsehen, blieb vor den Zivilgerichten in allen Instanzen bis hin zum Bundesgerichtshof (BGH) erfolglos.

Der BGH hat dazu mit Urteil vom 13. März 2018 (Az. VI ZR 143/17, hier als **Anlage 2** beigelegt) ausgeführt, dass § 28 Satz 1 des Saarländischen Gleichstellungsgesetzes (SLGG), der Dienststellen dazu anhalte, geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen, zwar objektivrechtlich anwendbar sei, aber keine subjektiven Rechte der Beschwerdeführerin begründe. Die Norm verpflichte nur die Dienststelle zum entsprechenden Sprachgebrauch, begünstige aber keinen abgrenzbaren Personenkreis.

Einen allgemeinen Anspruch auf den Vollzug solcher öffentlich-rechtlicher Normen gebe es nicht. Entsprechend stehe der Beschwerdeführerin der geltend gemachte Anspruch auch nicht in Verbindung mit § 823 Abs. 2, § 1004 BGB zu. Ebenso wenig



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

folge dieser aus § 21 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), denn eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber männlichen Kunden der Sparkasse lasse sich durch die Verwendung allein der grammatisch männlichen Form in Formularen und Vordrucken nicht entnehmen.

Durch das sogenannte generische Maskulinum würden nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und Sprachverständnis Personen jeden natürlichen Geschlechts erfasst. Dies zeige sich gerade mit Blick auf Gesetzestexte. Insbesondere das Grundgesetz selbst verwende an verschiedenen Stellen das generische Maskulinum. Deshalb lasse sich der Anspruch auch nicht auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) oder auf Art. 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 GG stützen. Insbesondere bedürfe der sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG ergebende Verfassungsauftrag, die tatsächliche Gleichberechtigung durchzusetzen, der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Beschwerdeführerin sich nicht hinreichend mit dem Vorbringen der Gerichte auseinandergesetzt hat. Die Grundrechtsrelevanz der tradierten Verwendung des generischen Maskulinums sowie Fragen der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung von Gleichstellungsgesetzen, die die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache vorschreiben, bleiben daher zunächst verfassungsgerichtlich ungeklärt, wie das BVerfG in seiner Pressemitteilung ausdrücklich betont.



Theel

Anlagen